



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

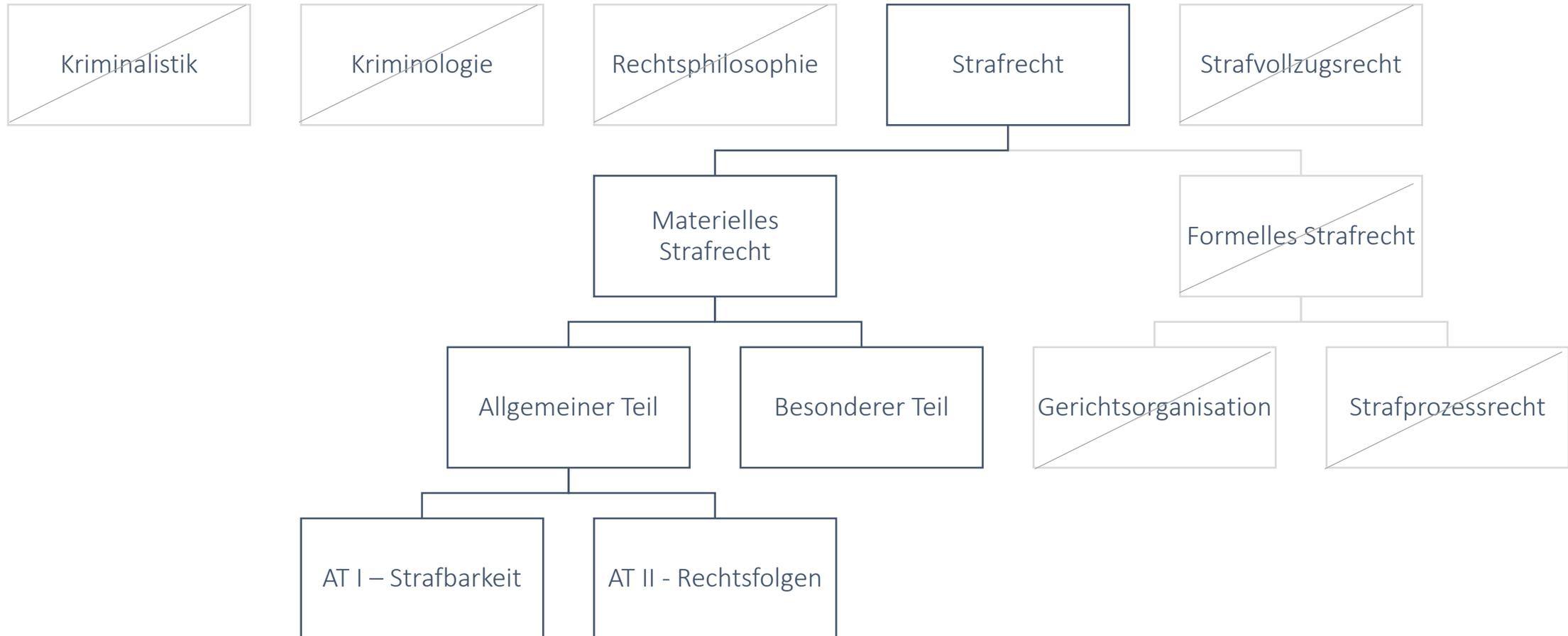
Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 22.02.2022	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 01.03.2022	Anstiftung/Gehilfenschaft
3	Di 08.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 15.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 22.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 29.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 05.04.2022	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 12.04.2022	Einführung BT I
9	Di 26.04.2022	Einführung
10	Di 03.05.2022	Strafarten
11	Di 10.05.2022	Bedingte Strafen
12	Di 17.05.2022	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 24.05.2022	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 31.05.2022	Massnahmen (Teil 2)

Strafrecht BT

Prof. Dr. Marc Thommen

Gegenstand der Vorlesung



Allgemeiner Teil I

„Wer vorsätzlich einen Menschen tötet,
...wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft“.

Wenn: Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit

Allgemeiner Teil II

„Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ...

...wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft“.

Wenn: Voraussetzungen der Strafbarkeit

Dann: Rechtsfolgen

Besonderer Teil

„Wer vorsätzlich einen Menschen tötet,
...wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft“.

Wenn: Besondere Voraussetzungen der Strafbarkeit

Verhältnis AT I – BT

AT I – Strafbarkeit

- Vorsatz/Fahrlässigkeit
- Scheitern eines Delikts: Versuch
- Anstiftung/Beihilfe: Teilnahme
- Unterlassung
- Notwehr/Notstand

×

BT – Delikt

- Tötung
- Körperverletzung
- Diebstahl
- Nötigung
- Vergewaltigung

=

Verurteilung

Verhältnis AT II – BT

AT II – Sanktionen

- Strafart (Geld-/Freiheitsstrafe)
- Strafzumessung
- Bedingter/unbedingter Vollzug
- Massnahme

×

BT – Delikt

- Tötung (min. 5 Jahre)
- KörperV. (bis 3 Jahre)
- Diebstahl (bis 5 Jahre)
- Nötigung (bis 3 Jahre)
- Vergewalt. (1-10 Jahre)

=

Sanktion

Strafgesetzbuch

Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Drittes Buch: Einführung des Gesetzes

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Strafgesetzbuch

Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen

Erster Teil: Verbrechen und Vergehen

Zweiter Teil: Übertretungen

Dritter Teil: Begriffe

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Leib und Leben

Zweiter Titel: Vermögen

Dritter Titel: Ehre

Vierter Titel: Freiheit

Fünfter Titel: Sexuelle Integrität



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Strafgesetzbuch

Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen

Erster Teil: Verbrechen und Vergehen

Zweiter Teil: Übertretungen

Dritter Teil: Begriffe

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Leib und Leben

Zweiter Titel: Vermögen

Dritter Titel: Ehre

Vierter Titel: Freiheit

Fünfter Titel: Sexuelle Integrität



Besonderer Teil I : Straftaten
gegen Individualinteressen



Strafgesetzbuch

Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen

...

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Sechster Titel: Familie

Siebenter Titel: Gemeingefahr

Achter Titel: Öffentliche Gesundheit

Neunter Titel: Öffentlicher Verkehr

Zehnter Titel: Geldfälschung

Elfter Titel: Urkundenfälschung

Zwölfter Titel: öffentlicher Friede



Besonderer Teil II : Straftaten
gegen Güter der Allgemeinheit

Prüfungsstoff BT

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Art. 117 – Fahrlässige Tötung

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Art. 123 I – Einfache Körperverletzung

Art. 125 – Fahrlässige Körperverletzung

Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Einführung BT

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Art. 117 – Fahrlässige Tötung (Vorlesung Fahrlässigkeit)

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Art. 123 I – Einfache Körperverletzung

Art. 125 – Fahrlässige Körperverletzung (Vorlesung Fahrlässigkeit)

Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe (Vorlesung Unterlassung)

Art. 186 – Hausfriedensbruch (Einführungsvorlesung LAC-Fall)

Einführung BT

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Art. 117 – Fahrlässige Tötung

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Art. 123 I – Einfache Körperverletzung

Art. 125 – Fahrlässige Körperverletzung

Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Besonderer Teil

Vorsätzliche Tötung

Strafgesetzbuch

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Leib und Leben

1. Tötung
2. Schwangerschaftsabbruch
3. Körperverletzung
4. Gefährdung des Lebens

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a light gray rounded square, which is itself centered on a larger, light gray rectangular background.

Strafgesetzbuch

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Leib und Leben

1. Tötung

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Art. 112 – Mord

Art. 113 – Totschlag

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Art. 115 – Beihilfe Suizid

Art. 116 – Kindstötung

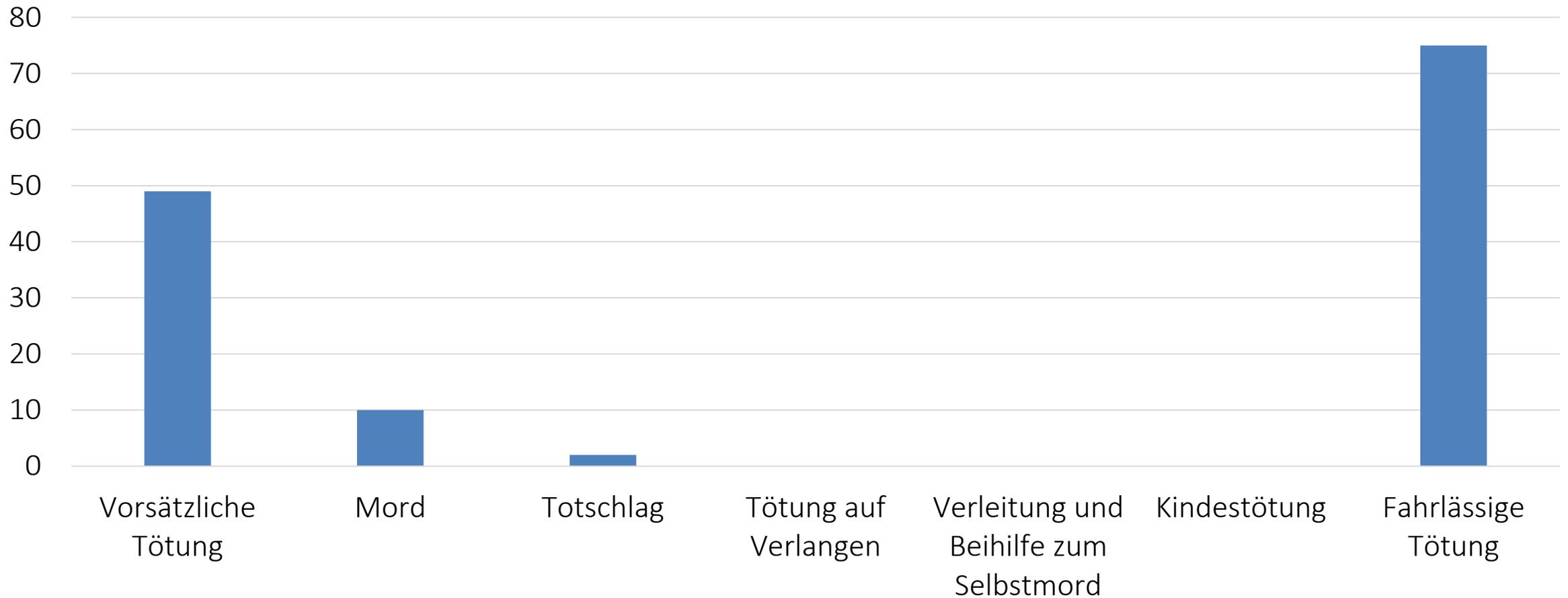
Art. 117 – fahrlässige Tötung

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are stacked in a smaller, sans-serif font. The entire logo is centered within a light gray rounded square.

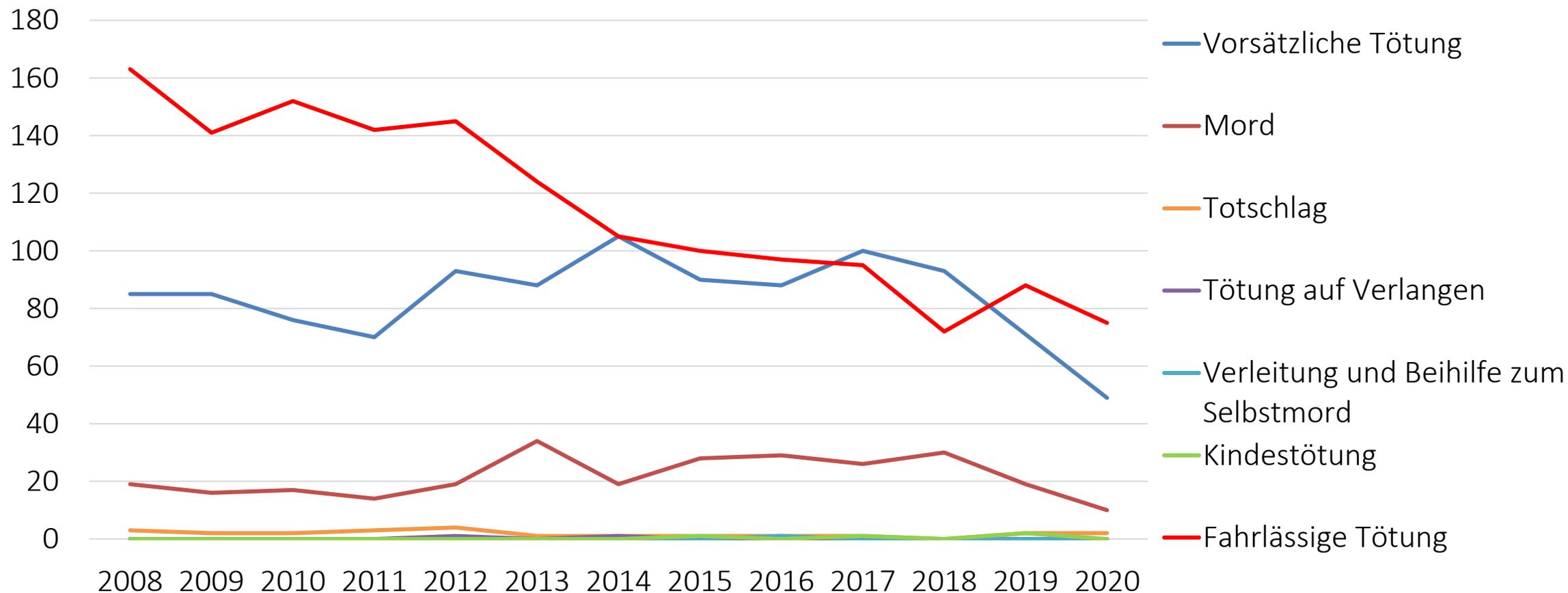
Tötungsdelikte 2020

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



Entwicklung Tötungsdelikte 2008 – 2020

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



Strafgesetzbuch

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Leib und Leben

1. Tötung

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Art. 112 – Mord

Art. 113 – Totschlag

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Art. 115 – Beihilfe Suizid

Art. 116 – Kindstötung

Art. 117 – fahrlässige Tötung

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are stacked in a smaller, sans-serif font. The entire logo is centered within a light gray rounded square, which is itself centered on a larger, slightly darker gray rounded square background.

Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 111 – Meurtre

Celui qui aura intentionnellement tué une personne sera puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au moins, en tant que les conditions prévues aux articles suivants ne seront pas réalisées.



Art. 111 – Omicidio intenzionale

Chiunque intenzionalmente uccide una persona è punito con una pena detentiva non inferiore a cinque anni, in quanto non ricorrano le condizioni previste negli articoli seguenti.



Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Täter

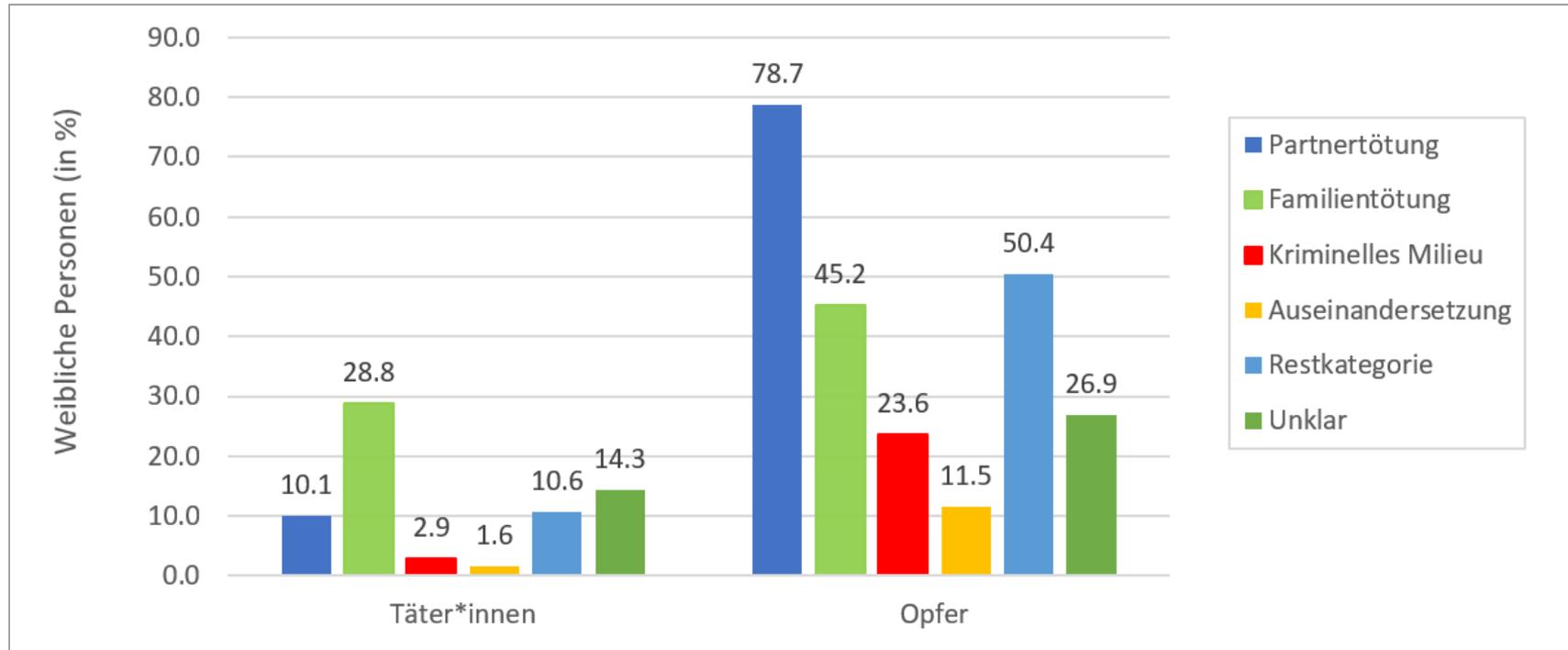
Jedermannsdelikt («Wer»)



Joachim Kroll – focus.de

Täter

Abbildung 3.3: Anteile weiblicher Personen an Tätern und Opfern nach Homizidtyp (1990–2014, in %)



- Total sind es bei den Opfern 46% Frauen
- Total sind es bei den Täter*innen 10% Frauen

Walser, S., Markwalder, N. & Killias, M. (2022). Tötungsdelikte in der Schweiz von 1990 bis 2014. Zürich: sui generis Verlag.

Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

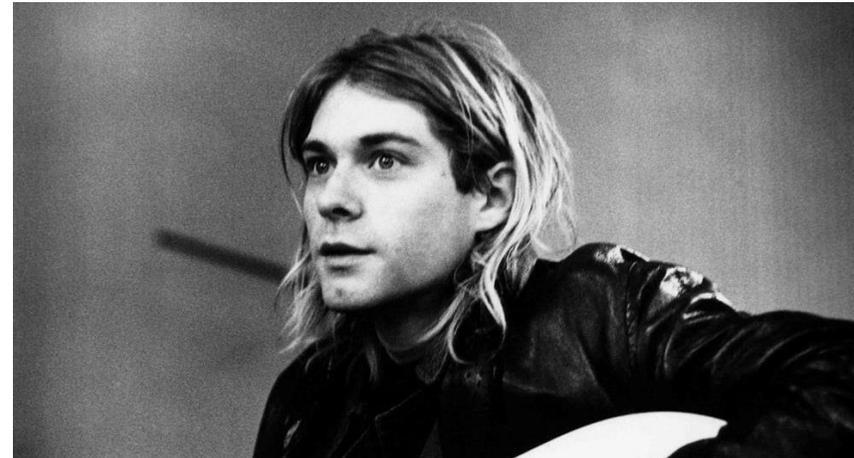
- Täter
- Tatobjekt (Opfer)
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Kurt Cobain

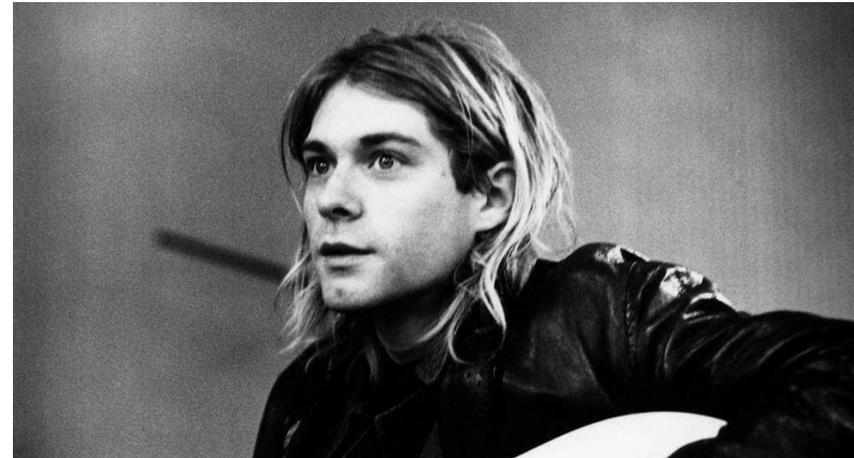
Ist versuchter Suizid strafbar?



Getty

Tatobjekt

Anderer lebender Mensch



Getty

Tatobjekt

- Anderer lebender Mensch



„UN warnen: Frauen und Kinder leiden am stärksten unter Krieg und Krisen – auch in der Ukraine“, rnd.de

Tatobjekt

Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) wird
auf Tiere sinngemäss angewendet
(110 III^{bis})



tierimrecht.org

Tatobjekt

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich... Tiere auf qualvolle Art... tötet. (Art. 26 Abs. 1 TSchG)



tierimrecht.org

Tatobjekt

Anderer lebender Mensch

1. Wann beginnt das Leben?
2. Wann endet das Leben?

The logo consists of a white rounded square containing the text 'ZGB' in a large, bold, black serif font. Below 'ZGB', the words 'Schweizerisches' and 'Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Tatobjekt

Anderer lebender Mensch

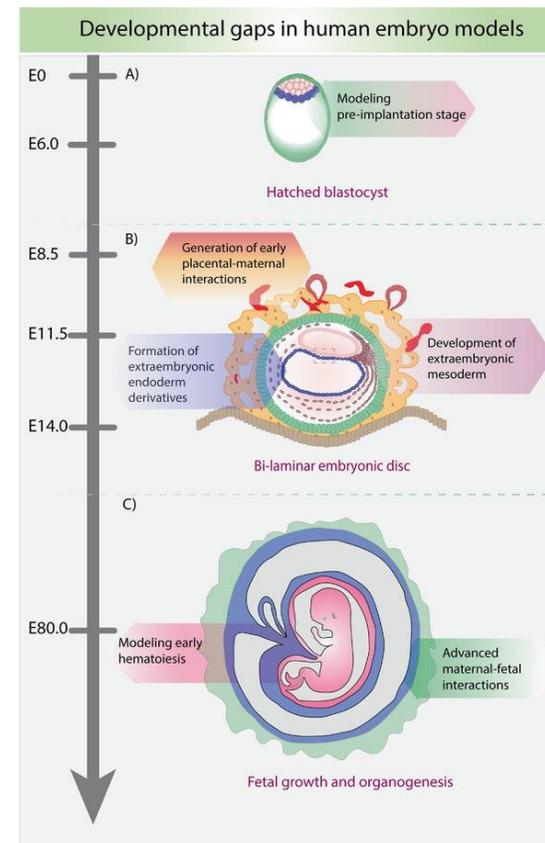
1. Wann beginnt das Leben?
 - Befruchtung
 - Nidation
 - Embryo (<8 SW)
 - Fötus (>8 SW)
 - Beginn Geburt (Wehen)
 - Vollendete Geburt (Atemzug)

The logo consists of the letters 'ZGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

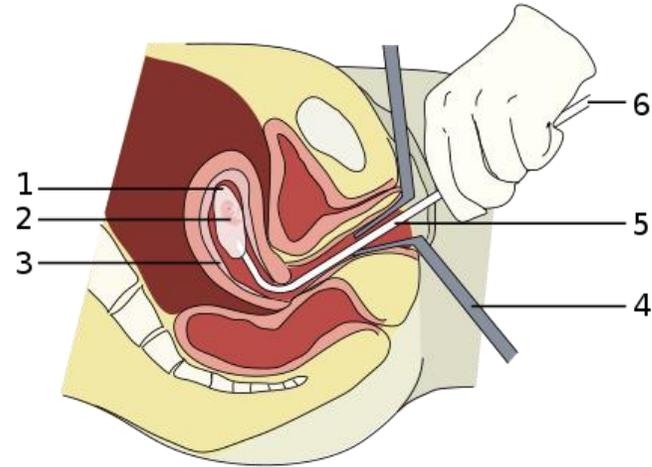
Art. 30 FMedG – Entwicklung von Embryonen

¹ Wer einen Embryo ausserhalb des Körpers der Frau über den Zeitpunkt hinaus sich entwickeln lässt, in dem die Einnistung in die Gebärmutter noch möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.⁴⁵



Art. 118 StGB – Schwangerschaftsabbruch

¹ Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht..., ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



wikipedia/Schwangerschaftsabbruch

Art. 116 – Kindestötung

Tötet eine Mutter ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 116 – Kindestötung

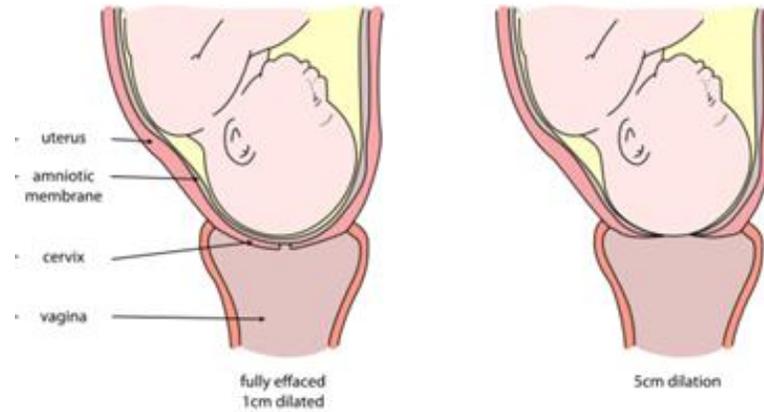
Tötet eine Mutter ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



BGE 119 IV 207 E. 2b

Tatobjekt

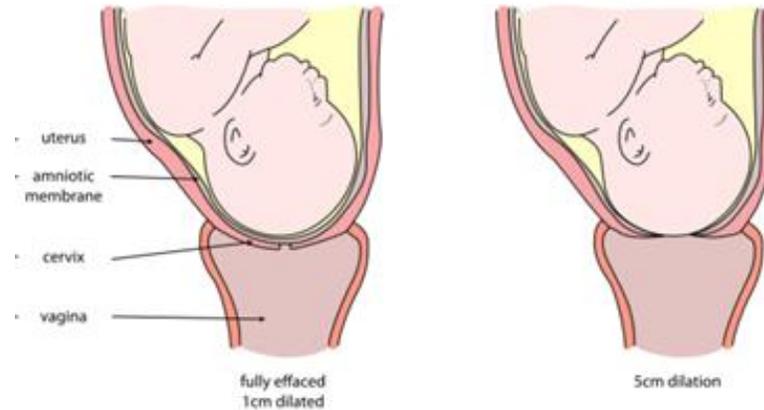
„Pour qu'un homicide soit concevable, il faut que l'accouchement ait commencé... Le moment exact où l'accouchement a commencé est controversé.“



BGE 119 IV 207

Tatobjekt

Nach h.L. „beginnt der Geburtsvorgang ... mit dem – eventuell künstlich vorgezogenen...– Einsetzen der Eröffnungswehen...“



BSK StGB⁴-Schwarzenegger/Stössel
Vor Art. 111 N 27

Art. 31 ZGB – Geburt und Tod

¹ Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der vollendeten Geburt und endet mit dem Tode.

The logo consists of a white rounded square centered on a light gray background. Inside the square, the letters 'ZGB' are written in a large, bold, black serif font. Below 'ZGB', the words 'Schweizerisches' and 'Zivilgesetzbuch' are stacked in a smaller, black serif font.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Art. 31 ZGB – Geburt und Tod

¹ Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der vollendeten Geburt und endet mit dem Tode.

The logo consists of a white rounded square centered on a light gray background. Inside the square, the letters 'ZGB' are written in a large, bold, black serif font. Below 'ZGB', the words 'Schweizerisches' and 'Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Tatobjekt

Anderer lebender Mensch

1. Wann beginnt das Leben?
2. Wann endet das Leben?

The logo consists of a white rounded square containing the text 'ZGB' in a large, bold, black serif font. Below 'ZGB', the words 'Schweizerisches' and 'Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Art. 31 ZGB – Geburt und Tod

¹ Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der vollendeten Geburt und endet mit dem Tode.

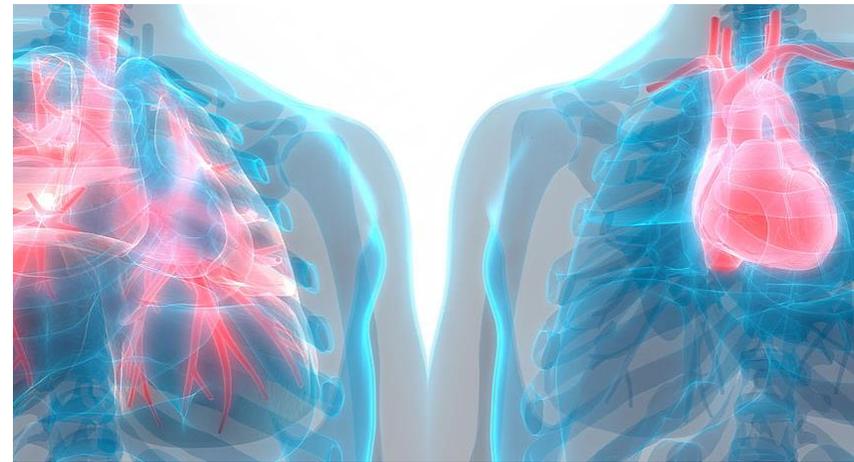


ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Tatobjekt

Der Tod kann durch folgende Ursachen eintreten:

- bei irreversiblen Funktionsausfall des Hirns einschliesslich des **Hirnstamms**;
- durch anhaltenden **Kreislaufstillstand** ... bis der irreversible Funktionsausfall von Hirn und Hirnstamm und damit der Tod eingetreten ist...



[SAMW-Richtlinien](#) Feststellung des Todes
im Hinblick auf Organtransplantation
16. Mai 2017

Art. 9 Transplantationsgesetz – Todeskriterium

¹ Der Mensch ist tot, wenn die Funktionen seines Hirns einschliesslich des Hirnstamms irreversibel ausgefallen sind.



organspende-info.de

Tatobjekt

- Anderer lebender Mensch

Zitat Prüfung Sommer 2014

und M der Tat besonders verwerflich. I.c. haben wir einen anderen lebender Mensch (Daniela), welcher strafrechtlicher Schutz genießt, da sie ^{sich} in ihre Lebensphase zwischen Eröffnungswehen und Hirntod befindet. I.c. verstirbt Daniela infolge

Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Tatmittel

Wer einem Andern wissentlich Gift
...in der Absicht, ihn zu tödten...
beigebracht hat, soll, ... mit dem
Tode bestraft werden.



Art. 116 – Strafgesetzbuch/GR - 1851

Tatmittel

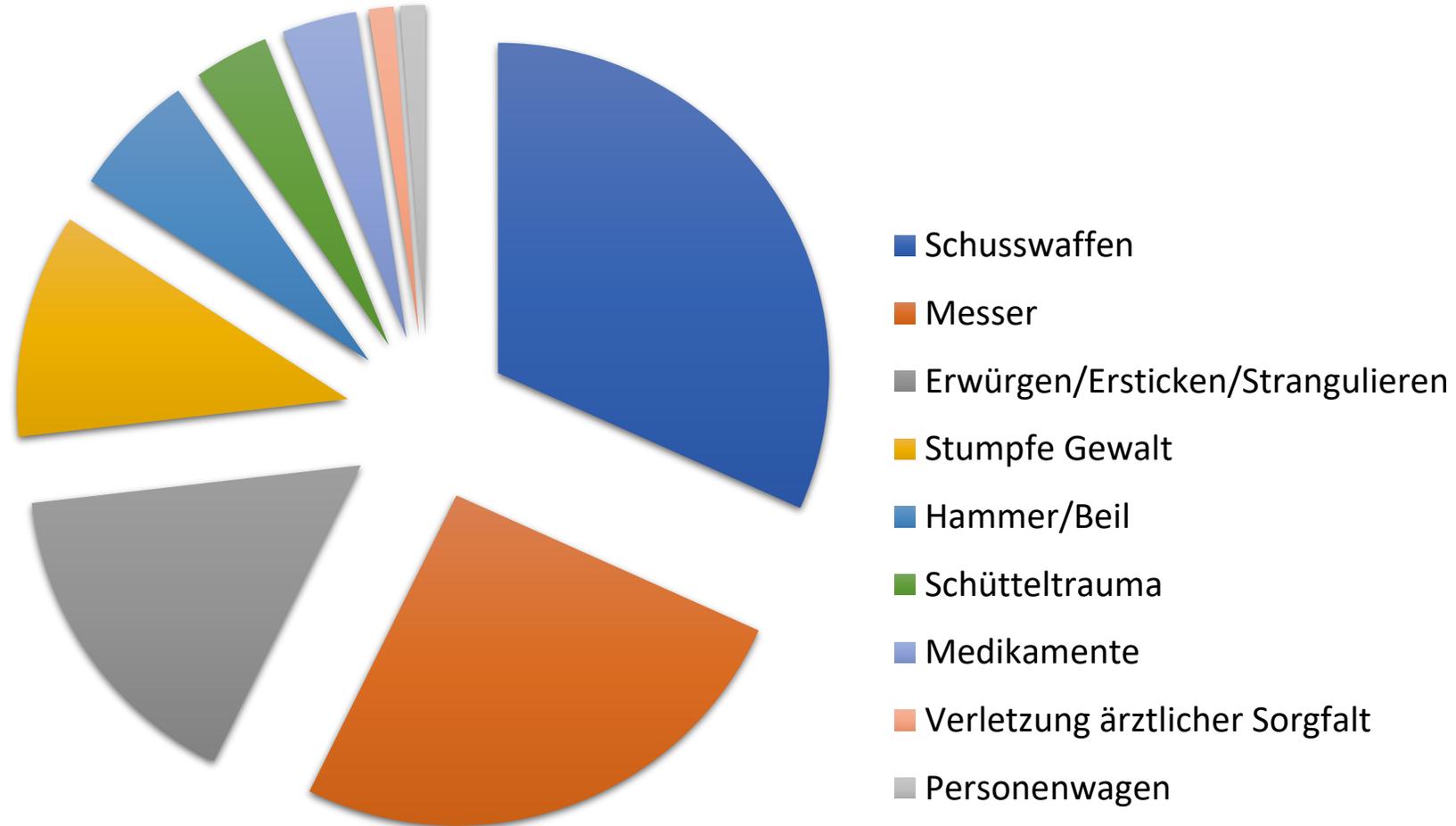
Beliebiges Tatmittel, das zum Todeserfolg führt.

Geständnis im Tötungsprozess: Frau verbrühte ihren Freund aus Eifersucht



Stern.de

Tatmittel



Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Tathandlung

- Erschiessen
- Erstechen
- Ertränken
- Verbrennen
- Vergiften
- Verhungern Lassen
- Abstellen Beatmung



Michael Thali/IRM

Tathandlung

- Strangulation
 - Erhängen (Genickbruch)
 - Erdrosseln (Blutzufuhr)
 - Erwürgen (Sauerstoff)



Michael Thali/IRM

Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Strafgesetzbuch

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Leib und Leben

1. Tötung

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Art. 112 – Mord

Art. 113 – Totschlag

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Art. 115 – Beihilfe Suizid

Art. 116 – Kindstötung

Art. 117 – fahrlässige Tötung

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a light gray rounded square.

Strafgesetzbuch

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Leib und Leben

1. Tötung

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Art. 112 – Mord

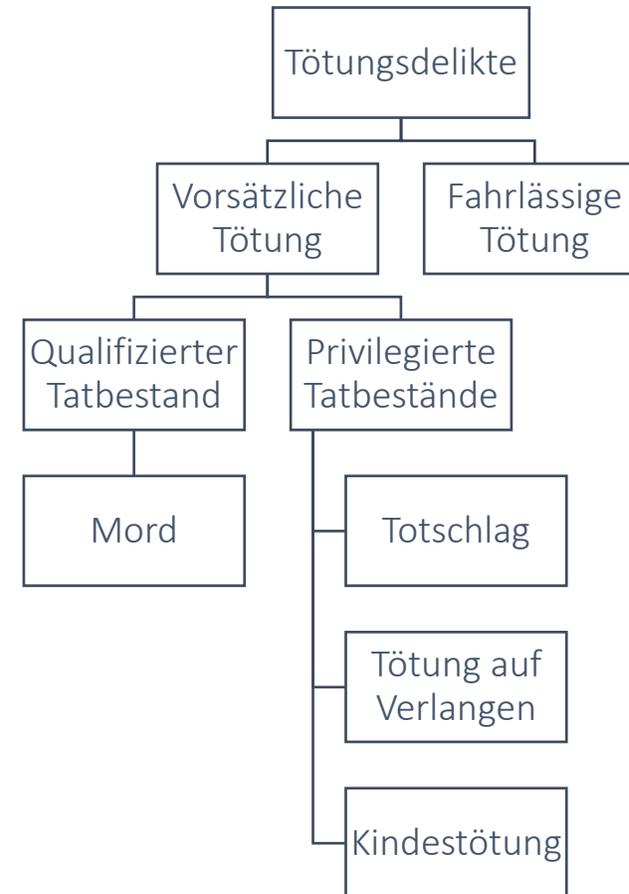
Art. 113 – Totschlag

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Art. 115 – Beihilfe Suizid

Art. 116 – Kindstötung

Art. 117 – fahrlässige Tötung



Strafgesetzbuch

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Leib und Leben

1. Tötung

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Art. 112 – Mord

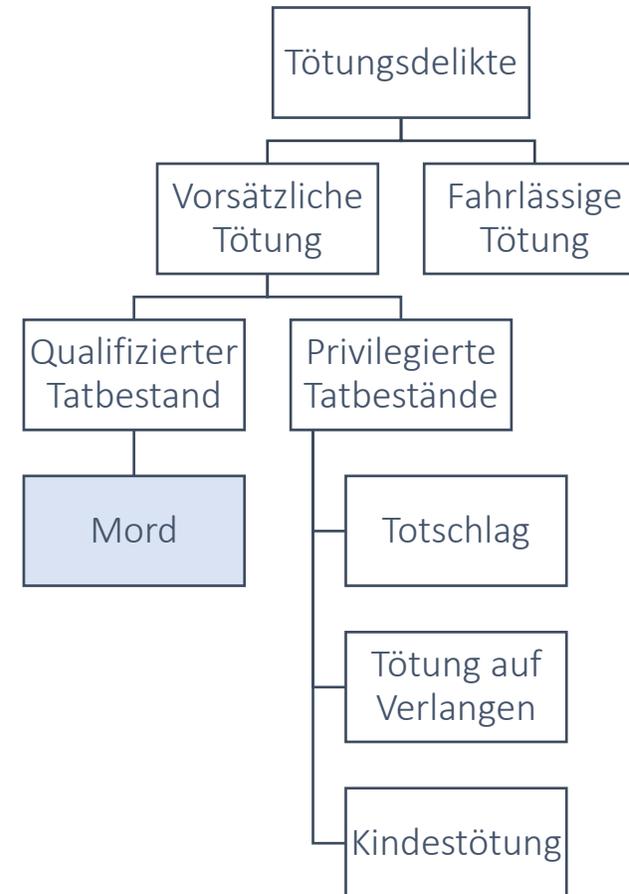
Art. 113 – Totschlag

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Art. 115 – Beihilfe Suizid

Art. 116 – Kindstötung

Art. 117 – fahrlässige Tötung



Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 112 – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 112 – Assassinat

Si le délinquant a tué avec une absence particulière de scrupules, notamment si son mobile, son but ou sa façon d'agir est particulièrement odieux, il sera puni d'une peine privative de liberté à vie ou d'une peine privative de liberté de dix ans au moins.



Art. 112 – Assassinio

Se il colpevole ha agito con particolare mancanza di scrupoli, segnatamente con movente, scopo o modalità particolarmente perversi, la pena è una pena detentiva a vita o una pena detentiva non inferiore a dieci anni.



Vierfachmord von Rapperswil

Am 21. Dezember 2015 hat Thomas N. eine Mutter, beiden Söhne sowie die 21-jährige Freundin des älteren Sohnes bedroht, gefesselt, den jüngeren Sohn sexuell missbraucht und danach alle durch Kehlkopfschnitte getötet und einen Brand gelegt.



Strafgesetzbuch

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Leib und Leben

1. Tötung

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Art. 112 – Mord

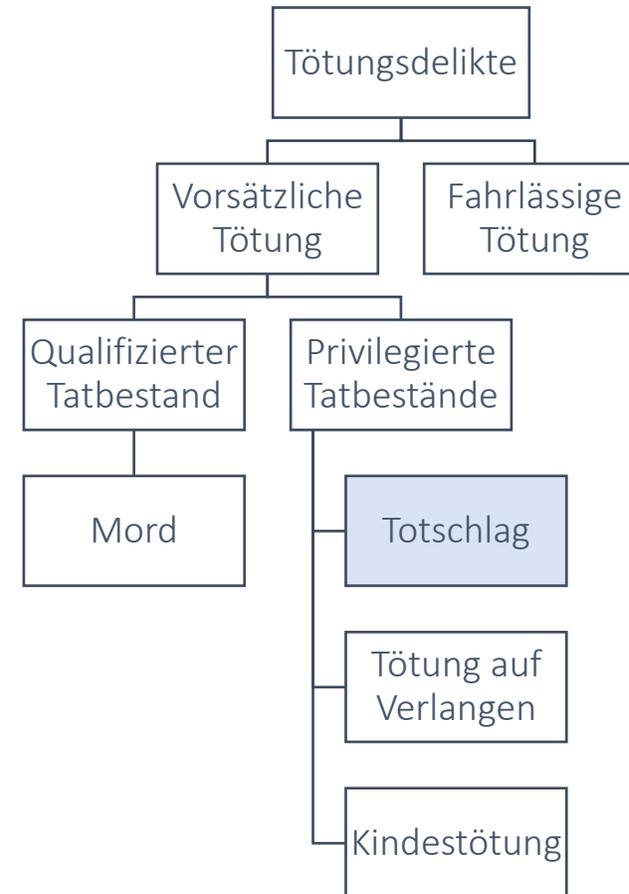
Art. 113 – Totschlag

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Art. 115 – Beihilfe Suizid

Art. 116 – Kindstötung

Art. 117 – fahrlässige Tötung



Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 113 – Meurtre passionnel

Si le délinquant a tué alors qu'il était en proie à une émotion violente que les circonstances rendaient excusable, ou qu'il était au moment de l'acte dans un état de profond désarroi, il sera puni d'une peine privative de liberté d'un à dix ans.



Art. 113 – Omicidio passionale

Se il colpevole ha agito cedendo a una violenta commozione dell'animo scusabile per le circostanze o in stato di profonda prostrazione, la pena è una pena detentiva da uno a dieci anni.



Art. 113 – Totschlag

Entschuldbarkeit Affekt bejaht bei Täter, der seine «hemmungslos ehebrecherische Ehefrau in flagranti töten will und sich schiessbereit unter dem Balkon des Hotels aufstellt»



Strafgericht Basel-Stadt
11. Dezember 1958

Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 9 Transplantationsgesetz – Todeskriterium

¹ Der Mensch ist tot, wenn die Funktionen seines Hirns einschliesslich des Hirnstamms irreversibel ausgefallen sind.



organspende-info.de

Taterfolg

Bei apallischen Syndrom (permanent vegetative state) Wachkoma ist «nur» die Grosshirnrinde ausgefallen



Prinz Johan Friso von Oranien
(1968-2013)

Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

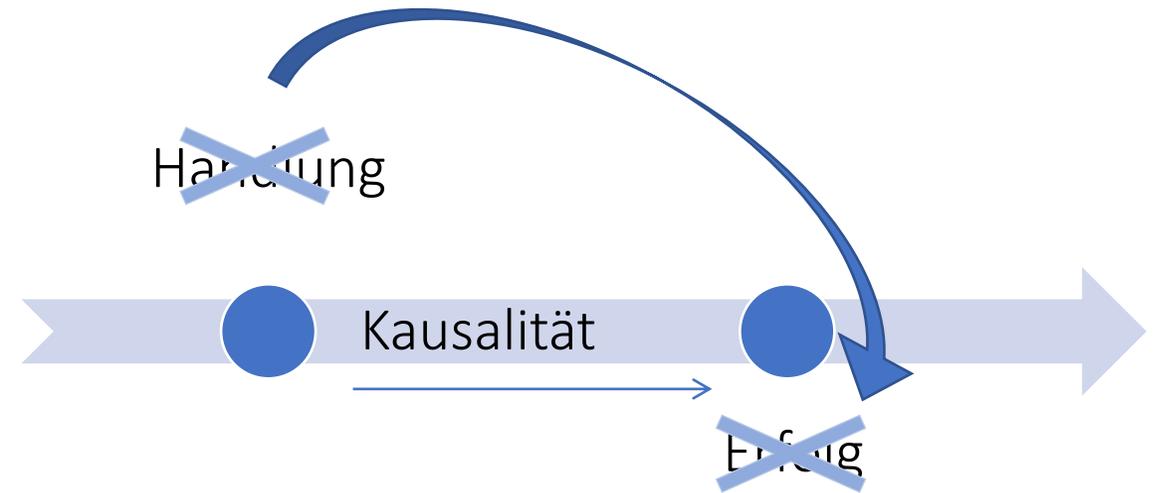
Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Kausalität

«Conditio sine qua non»

Als natürliche Ursache gilt jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfielen würde.



Kausalität

- Kausalität in Asbest-Fällen.
- Exponierung kann zu Asbestose (Staublungenkrankheit) führen und erhöht das Risiko an Lungenkrebs zu erkranken.



Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 12 – Vorsatz

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

² Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Für-möglich-Halten

- Tatobjekt
- Geschehensablauf

Wollen/Inkaufnahme

- Taterfolg

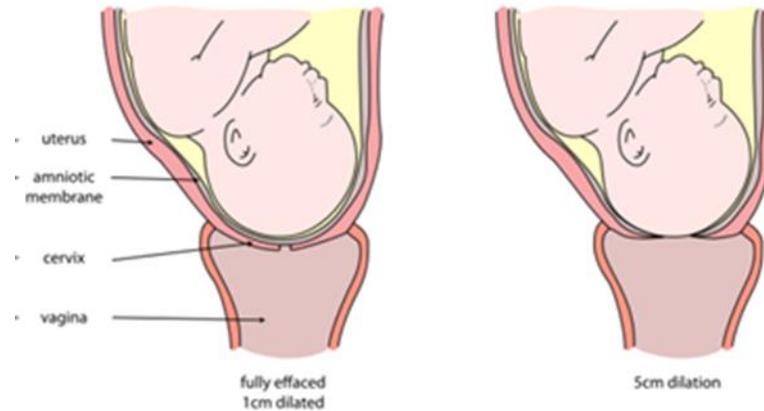


Vorsätzliche Tötung

Zusammenfassung

Art. 111 – vorsätzliche Tötung

Im Strafrecht beginnt das Leben mit der Eröffnung der Geburtswehen und endet mit dem irreversiblen Ausfall der Stammhirnfunktionen.



Strafgesetzbuch

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Leib und Leben

1. Tötung

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Art. 112 – Mord

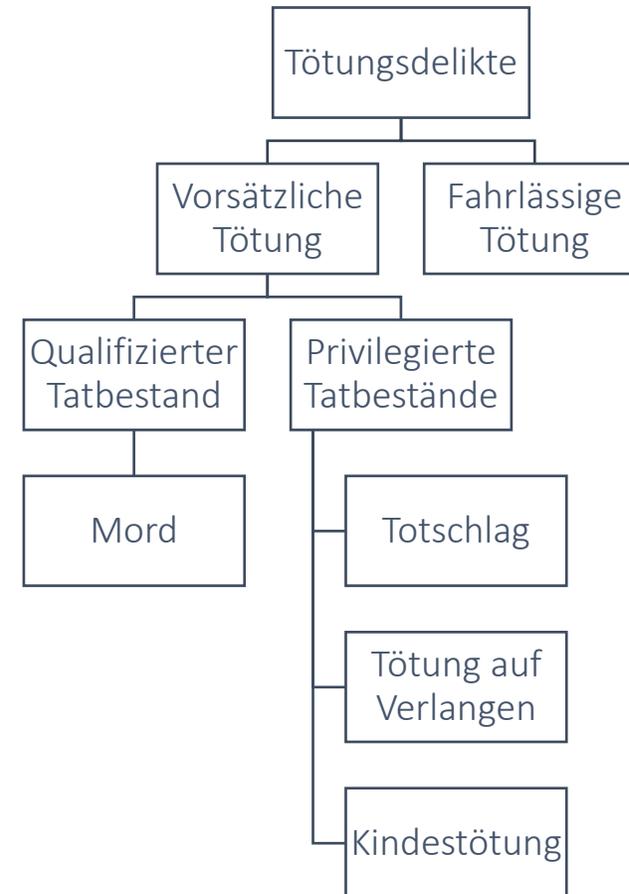
Art. 113 – Totschlag

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Art. 115 – Beihilfe Suizid

Art. 116 – Kindstötung

Art. 117 – fahrlässige Tötung



Besonderer Teil

Fahrlässige Tötung

Einführung BT

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Art. 117 – Fahrlässige Tötung

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Art. 123 I – Einfache Körperverletzung

Art. 125 – Fahrlässige Körperverletzung

Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Strafgesetzbuch

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Leib und Leben

1. Tötung

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Art. 112 – Mord

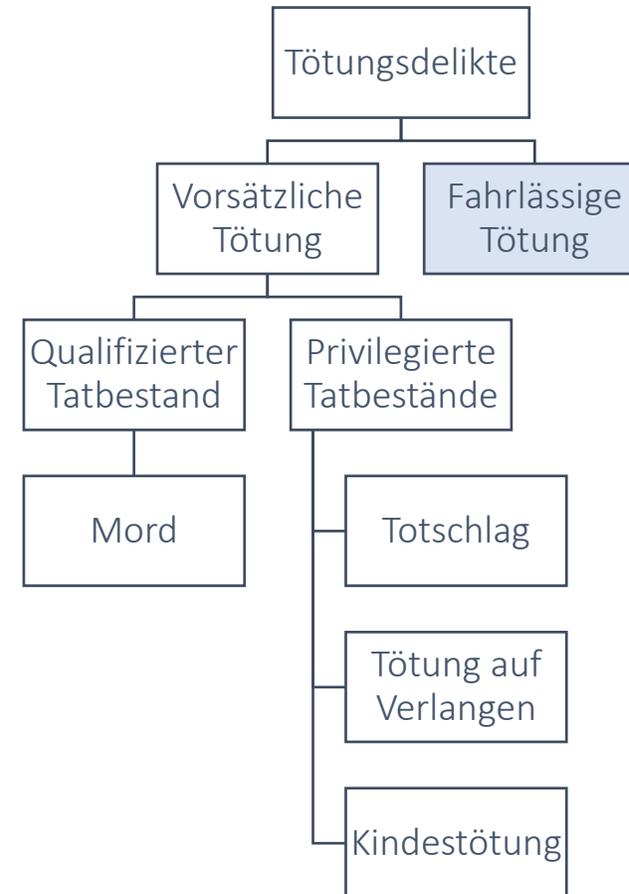
Art. 113 – Totschlag

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Art. 115 – Beihilfe Suizid

Art. 116 – Kindstötung

Art. 117 – fahrlässige Tötung



Art. 117 – fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Sorgfaltsnorm

- Gesetze (Kanton/Bund)
- Tipps Staatlicher Stellen
- Private Regelwerke



Besonderer Teil

Körperverletzung

Einführung BT

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Art. 117 – Fahrlässige Tötung

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Art. 123 I – Einfache Körperverletzung

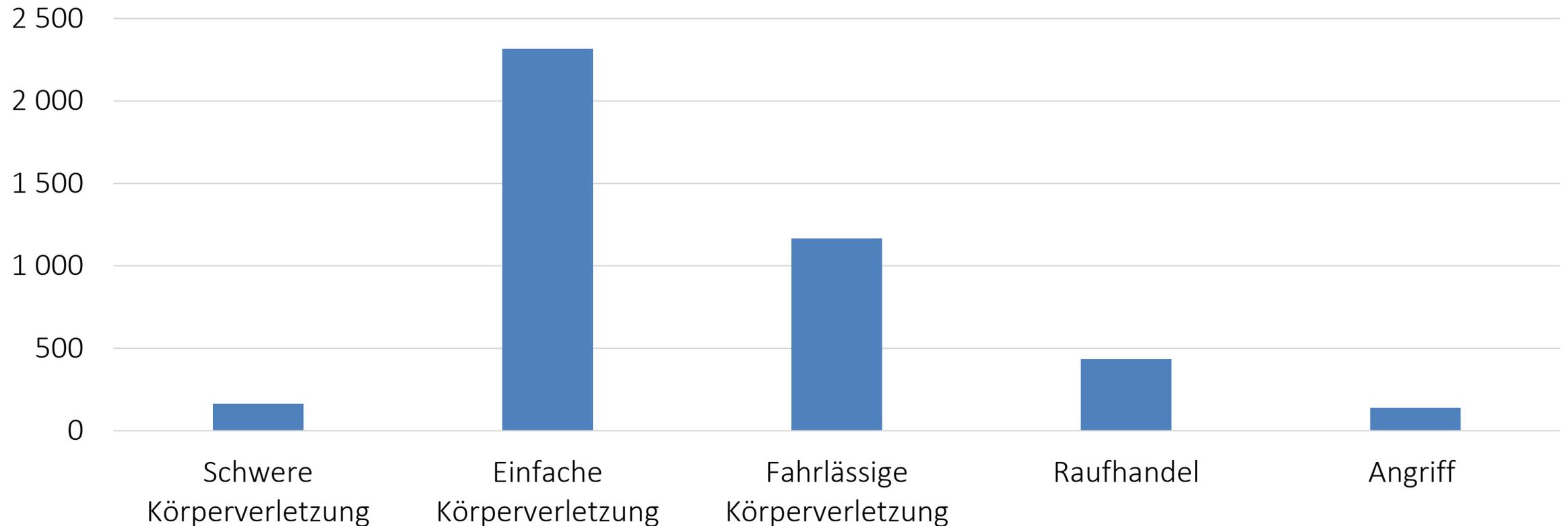
Art. 125 – Fahrlässige Körperverletzung

Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Verurteilungen Körperverletzungsdelikte 2020

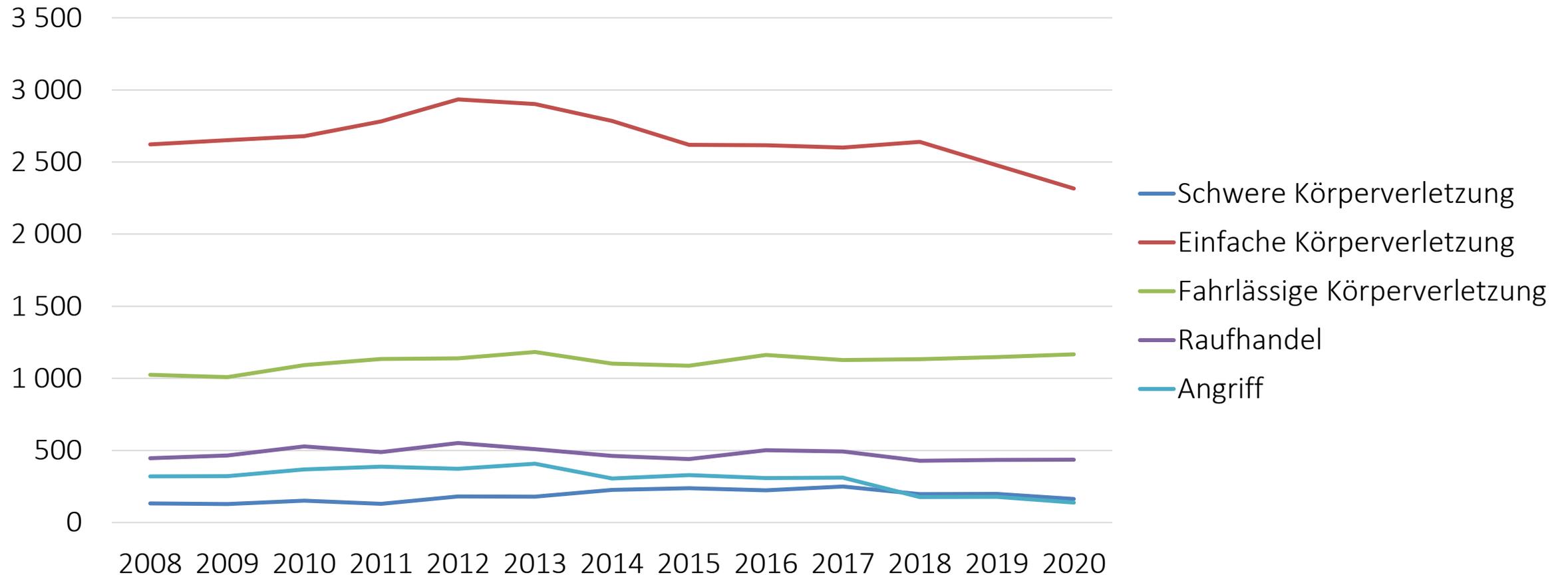
(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



Anmerkung: In der Statistik des BFS werden Vergehen und Verbrechen von Erwachsenen erfasst. Übertretungen hingegen sind in dieser Statistik nicht enthalten, weshalb die Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) nicht ausgewiesen sind.

Entwicklung KV-Delikte 2008-2020

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



Einführung BT

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Art. 117 – Fahrlässige Tötung

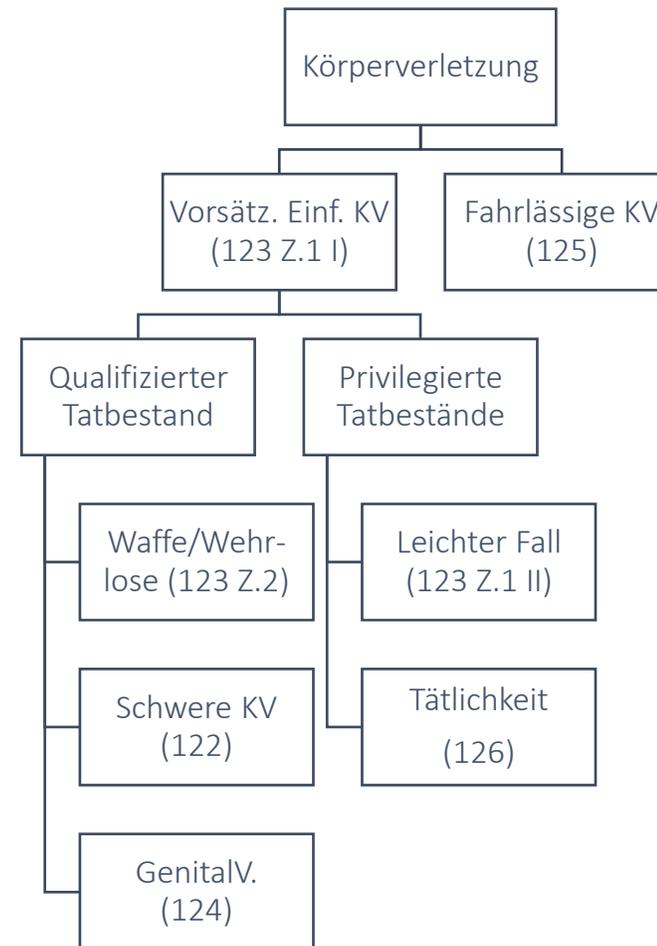
Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Art. 123 I – Einfache Körperverletzung

Art. 125 – Fahrlässige Körperverletzung

Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Art. 186 – Hausfriedensbruch



Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt...

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt...

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. ...wenn er Gift, Waffe, gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen ...

Art. 126 - Tötlichkeiten

1 Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt...

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt...

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. ...wenn er Gift, Waffe, gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen ...

Art. 126 - Tötlichkeiten

1 Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt...

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt...

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. ...wenn er Gift, Waffe, gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen ...

Art. 126 - Tötlichkeiten

1 Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers

Grund-TB: Einfache KV (123 Z. 1 I)

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt...

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt...

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. ...wenn er Gift, Waffe, gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen ...

Art. 126 - Tötlichkeiten

1 Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Grund-TB: Einfache KV (123 Z. 1 I)

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt...

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt...

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. ...wenn er Gift, Waffe, gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen ...

Art. 126 - Tötlichkeiten

1 Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Grund-TB: Einfache KV (123 Z. 1 I)

Privilegierter TB: Tötlichkeit (126)

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt...

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt...

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. ...wenn er Gift, Waffe, gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen ...

Art. 126 - Tötlichkeiten

1 Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Z. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Z. 1 I)

Privilegierter TB: Tötlichkeit (126)

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt...

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt...

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. ...wenn er Gift, Waffe, gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen ...

Art. 126 - Tötlichkeiten

1 Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Z. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Z. 1 I)

Privilegierte Einfache KV (123 Z 1 II)

Privilegierter TB: Tötlichkeit (126)

Einführung BT

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Art. 117 – Fahrlässige Tötung

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Art. 123 I – Einfache Körperverletzung

Art. 125 – Fahrlässige Körperverletzung

Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Art. 123 – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 123 – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 123 – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Tatobjekt

Anderer lebender Mensch



Art. 95 MStG – Schwächung der Wehrkraft

Wer sich durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil, untauglich macht... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 123 – Qualifizierte einfache KV

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 123 – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 123 – Qualifizierte einfache KV

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht...

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Tatmittel

- Abgebrochene Bierflasche
- Steine/Stöcke
- Messer/Skalpell
- Hammer
- Stuhlbeine
- Auto
- Hund
- Schusswaffe als Schlagwerkzeug...



Gefährlicher Gegenstand:
BGE 111 IV 123

Art. 123 – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Tathandlung

- Beliebige Handlung, die zum Erfolg führt.



Art. 123 – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Taterfolg

«Geschützt sind: der Körper, die körperliche **Integrität** sowie die körperliche und geistige **Gesundheit**. Geahndet wird jede erhebliche Störung, ... die einen krankhaften Zustand bewirkt oder verschlimmert...»

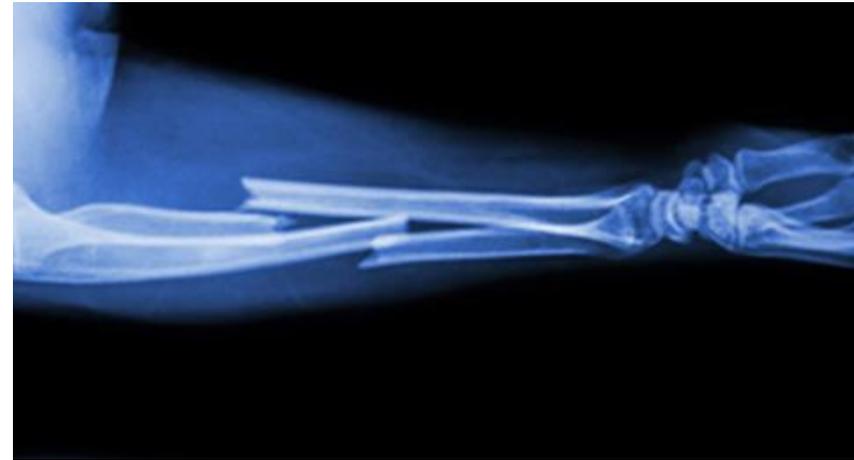


BGE 134 IV 189, Pra 97/2008 Nr. 148



Tathandlung

- Injektion
- Verursachen heftiger Übelkeit
- Nervenschock
- Schürfwunden/Kratzwunden
- Quetschungen/Prellungen
- (Platz)wunden
- Brüche
- Schussverletzungen
- Ansteckung mit Krankheiten



Taterfolg

Schweregrad

- Verursachen heftiger Übelkeit
- Nervenschock
- Schürfwunden/Kratzwunden
- Quetschungen/Prellungen
- (Platz)wunden
- Brüche
- Schussverletzungen
- Ansteckung mit Krankheiten

- Nicht bloss vorübergehende Störung Wohlbefinden
- Krankheitscharakter
- Schmerzen des Opfers

Art. 123 – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Taterfolg

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt...

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt...

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. ...wenn er Gift, Waffe, gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen ...

Art. 126 - Tötlichkeiten

1 Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Z. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Z. 1 I)

Privilegierte Einfache KV (123 Z 1 II)

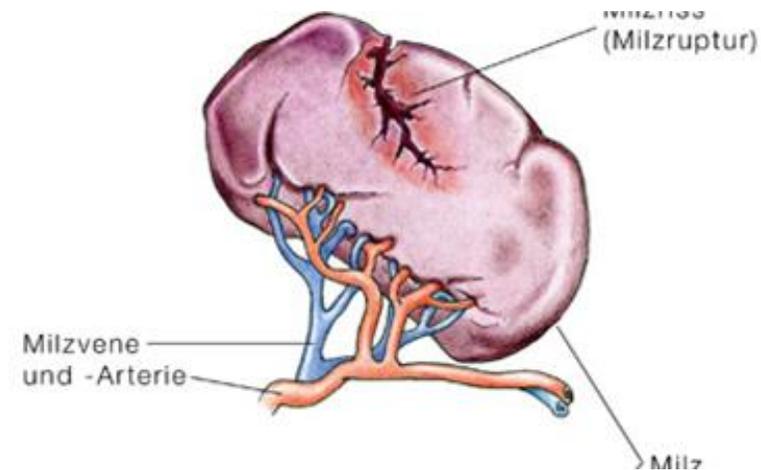
Privilegierter TB: Tötlichkeit (126)

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,

wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,

wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht...



BGE 109 IV 18 – Milzriss

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,

wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,

wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht...



leberkrebshilfe.info

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,

wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend **arbeitsunfähig**, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,

wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht...



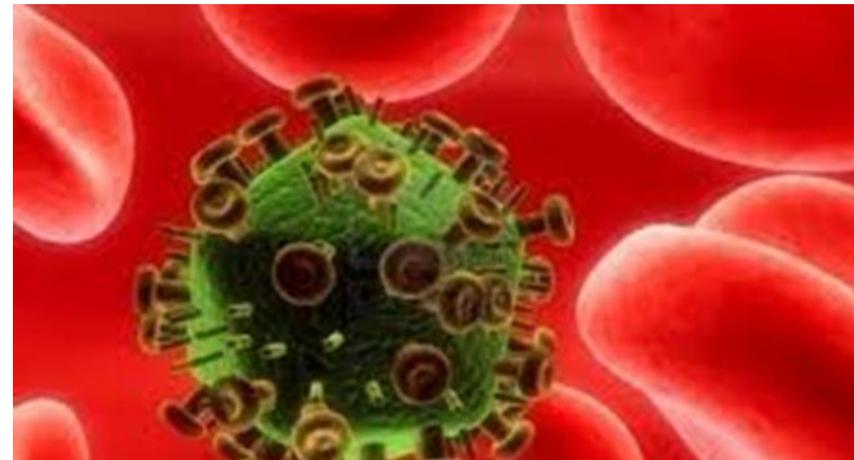
BGE 134 IV 26 – Miller/Mc Kim

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,

wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,

wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht...



BGE 141 IV 97

Art. 123 – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

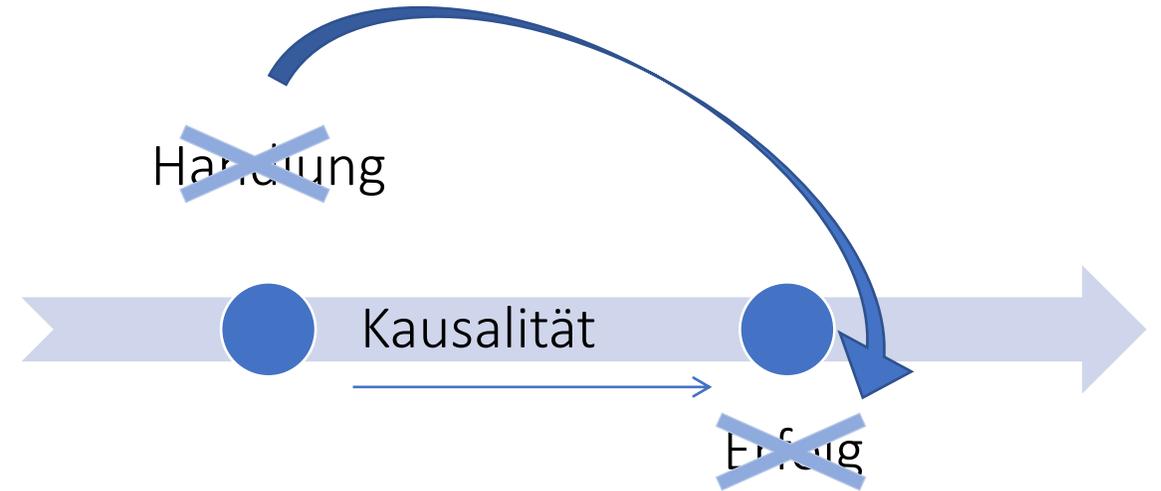
Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Kausalität

«Conditio sine qua non»

Als natürliche Ursache gilt jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfiel.



Objektive Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
 - a. Natürliche
 - b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
 - a. Schaffung
 - b. Unerlaubtes Risiko
 - c. Risikorealisierung



Eigene Risiken – BGE 134 IV 149

Art. 123 – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

- Tatobjekt
- Geschehensablauf

Wollen/IKN

- Taterfolg



BGE 134 IV 26 – Miller/Mc Kim

Körperverletzung

Diskussion

BGE 134 IV 189

- 14-jährige Tochter fängt an auszugehen, zu rauchen, zu trinken und nicht mehr nach Hause zu kommen.
- März 2005 kehrt Tochter zur festgelegten Stunde nicht zurück. Vater holt sie und schert ihren Kopf vollständig kahl.



BGE 134 IV 189

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN



Einführung BT

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Art. 117 – Fahrlässige Tötung

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Art. 123 I – Einfache Körperverletzung

Art. 125 – Fahrlässige Körperverletzung

Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Art. 125 StGB – Fahrlässige Körperverletzung

¹ Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe¹⁶⁰ bestraft.

² Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 125 StGB – Fahrlässige Körperverletzung

¹ Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe¹⁶⁰ bestraft.

² Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Sorgfaltsnorm

«Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften.»



BGE 135 IV 56

Einführung BT

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Art. 117 – Fahrlässige Tötung

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Art. 123 I – Einfache Körperverletzung

Art. 125 – Fahrlässige Körperverletzung

Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Strafgesetzbuch

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Leib und Leben

1. Tötung
2. Schwangerschaftsabbruch
3. Körperverletzung
4. Gefährdung des Lebens

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

Strafgesetzbuch

4. Gefährdung des Lebens

Art. 127 – Aussetzung

Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Art. 128^{bis} – Falscher Alarm

Art. 129 – Gefährdung des Lebens

Art. 133 – Raufhandel

Art. 134 – Angriff

Art. 135 – Gewaltdarstellungen

Art. 136 – Gesundheitsgef. Stoffe Kinder

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Intensität

- Verletzungsdelikt
- **Gefährdungsdelikt**

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Typen

Echte Unterlassungsdelikte

Nichthandeln wird im BT-Tatbestand ausdrücklich erfasst. Beispiele:

- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)
- Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
- Vernachlässigung Unterhalt (Art. 217 StGB)

Unechte Unterlassungsdelikte

Ein Straftatbestand, der für sich gesehen nur ein aktives Tun erfasst, wird ausnahmsweise durch ein Nichtstun (= Unterlassen) verwirklicht. Beispiel:

- Tötung (Art. 111 StGB) +
- Art. 11 StGB

Art. 128 StGB – Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat,
oder einem Menschen, der in
unmittelbarer Lebensgefahr schwebt,
nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen
nach zugemutet werden könnte,
wer andere davon abhält, Nothilfe zu
leisten, oder sie dabei behindert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
oder Geldstrafe bestraft



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 128 Abs. 1 Var. 1 – Nichthilfe als Verletzer

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft



Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft



Einführung BT

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Art. 117 – Fahrlässige Tötung

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Art. 123 I – Einfache Körperverletzung

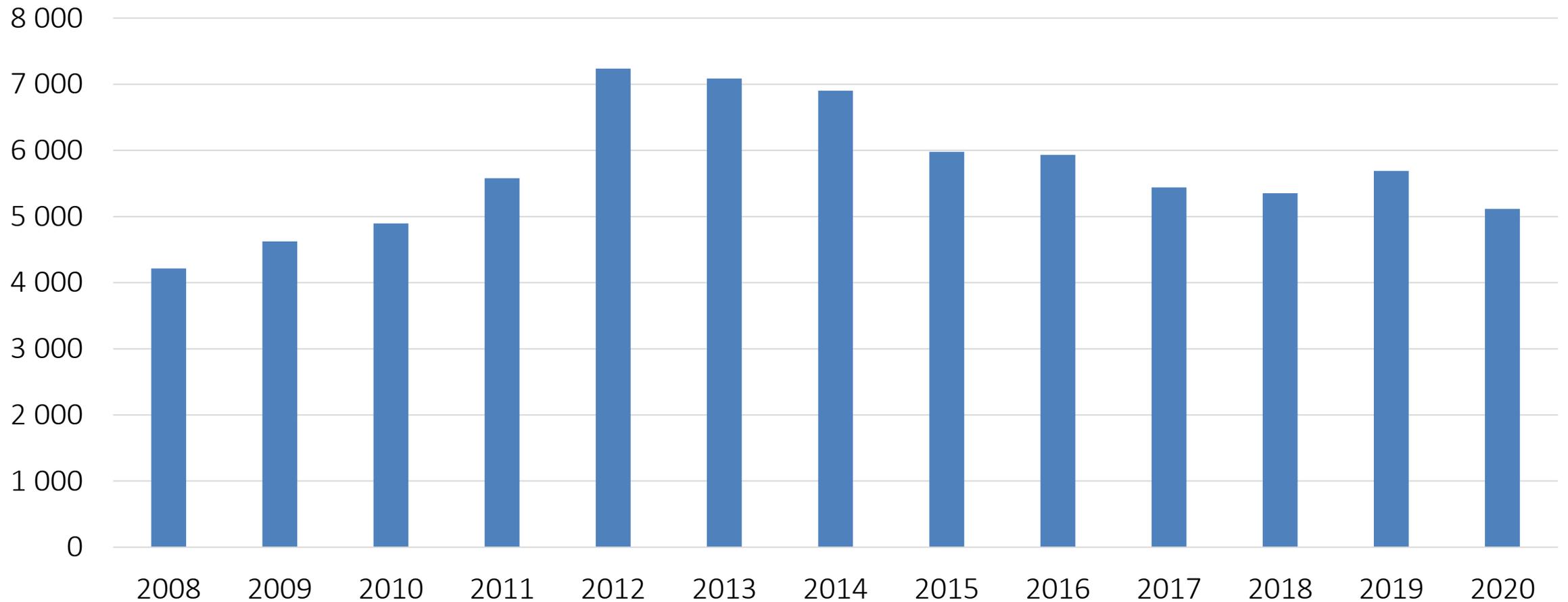
Art. 125 – Fahrlässige Körperverletzung

Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Entwicklung Hausfriedensbruch 2008-2020

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



Deliktskategorien

Täterverhalten

- Begehungsdelikte
- Unterlassungsdelikte

Täterwille

- Vorsatzdelikte
- Fahrlässigkeitsdelikte

Wirkung

- Erfolgsdelikt
- **Tätigkeitsdelikt**

Intensität

- Verletzungsdelikt
- Gefährdungsdelikt

Täterkreis

- Gemeine Delikte
- Sonderdelikte

Zeitraum

- Zustandsdelikt
- Dauerdelikt

Verfolgung

- Antragsdelikt
- Offizialdelikt

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Am 22. November 2018 betrat eine Gruppe von ca. 20 als Tennisspieler verkleideten Personen die Eingangshalle der Credit-Suisse-Filiale in Lausanne, um dort pantomimisch eine Partie Tennis zu spielen.



BGE 147 IV 297

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Täter

- Jedermann
- Auch Eigentümer ggü. Mieter



Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Tatobjekt

«**Haus** im Sinne dieser Bestimmung ist nicht nur ein Wohnhaus, sondern jede einen oder mehrere Räumlichkeiten umfassende, mit dem Boden fest und dauernd verbundene Baute»



BGE 108 IV 33

Tatobjekt

- **Wohnung** ist bewohnter Raum
- Hausboot/Yacht
- Wohnwagen/Zelt
- Nicht: Personenwagen, Flugzeug



Tatobjekt

- **Werkplatz**, chantier, cantiere
- Baustelle
- Kiesgrube
- Steinbruch
- Flugplatz...



Tatobjekt

«**Abgeschlossen**» bedeutet nicht
verschlossen, sondern umschlossen



Tatobjekt

- **Umfriedeter** Platz, Hof, Garten.
- Erkennbarkeit, nicht Lückenlosigkeit der Eingrenzung wichtig



Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Tathandlung

Eindringen:

- Einbrechen
- Einschleichen
- Durch offene Türe eintreten



Tathandlung

Verweilen:

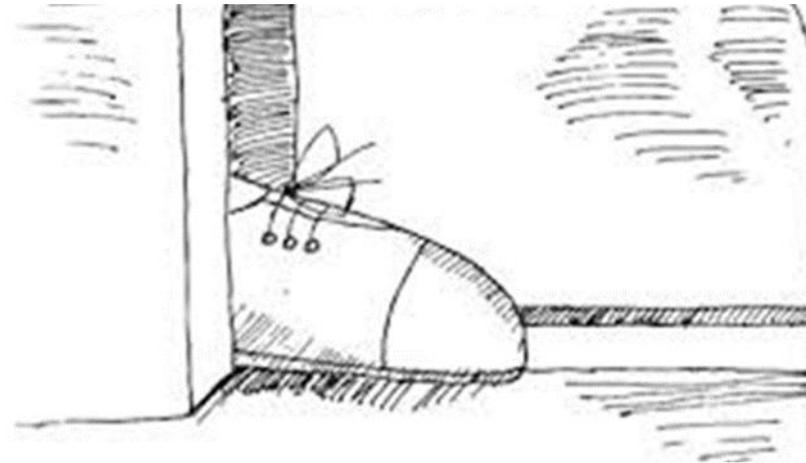
- Sitzstreik trotz Aufforderung zum Verlassen
- Anschlag von Öffnungszeiten unzureichend



BGE 147 IV 297

Tathandlung

«Hausfriedensbruch kann schon dadurch begangen werden, dass der Täter durch Einklemmen seines Schuhs zwischen Türe und Schwelle den Berechtigten am Schliessen der Türe verhindert»



BGE 87 IV 120 - Eheleute Koch gegen Frau Übelhart

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Rechtfertigung

Keine Unrechtmässigkeit bei:

- Erlaubnis/Befugnis
- Amtspflicht
- Notwehr
- Notstand
- Wahrung berechtigter Interessen



BGE 147 IV 297

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Tathandlung

Wissen/FMH

- Haus
- mit fremdem Hausrecht

Wollen/IKN

- Eindringen
- Verbleiben gegen Willen



BGE 147 IV 297

Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 22.02.2022	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 01.03.2022	Anstiftung/Gehilfenschaft
3	Di 08.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 15.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 22.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 29.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 05.04.2022	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 12.04.2022	Einführung BT I
9	Di 26.04.2022	Einführung
10	Di 03.05.2022	Strafarten
11	Di 10.05.2022	Bedingte Strafen
12	Di 17.05.2022	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 24.05.2022	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 31.05.2022	Massnahmen (Teil 2)

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen